

Antrag der CDU/DA-Fraktion

Die Volkskammer wolle beschließen:

- G e s e t z
zur Umstrukturierung des staatlichen
- ambulanten Gesundheitswesens
 - Veterinärwesens
 - Apothekenwesens

Dr. K r a u s e
Fraktionsvorsitzender
CDU/DA

G e s e t z

zur Strukturveränderung im staatlichen

- ambulanten Gesundheitswesen
- Apothekenwesen
- Veterinärwesen

vom

§ 1

Das Eigentum an Grund und Boden, Gebäuden, Anlagen und beweglichen Grundmitteln, welches durch Einrichtungen des staatlichen ambulanten Gesundheitswesens, Veterinär- und Apothekenwesens genutzt und bewirtschaftet wird, kann entsprechend § 11 Abs. 3 Treuhandgesetz § 6 Abs. 1 Kommunalvermögensgesetz unter mitbestimmender Hinzuziehung der Landräte bzw. Oberbürgermeister nach Konsultation der Bürgermeister, in deren Verwaltungsbereich sich die Einrichtungen befinden entflochten werden.

§ 2

(1) Die Landratsämter bzw. Stadträte ermitteln nach Antrag von mindestens 2/3 der betroffenen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker einer Einrichtung im Auftrag der Treuhandanstalt durch Ausschreibungen die jeweils günstigsten Angebote.

(2) Nach Abstimmung zwischen der Treuhandanstalt und den Landratsämtern bzw. Stadträten wird entschieden, welcher Interessent den Zuschlag erhält.

Dabei ist eine Struktur zu schaffen, die konkurrierende Einrichtungen ermöglicht bei gleichzeitiger Sicherung der Kontinuität der Leistung in den angesprochenen Bereichen.

(3) Bei der Entscheidung sind die im Kreis ansässigen Ärzte, Tierärzte- und Apotheker-Kammern zu hören und vorrangig bereits längere Zeit im Kreis tätige Bewerber zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die Ausschreibung gemäß § 2 hat bis zum 30. Sept. 1990 zu erfolgen.

(2) Über vorliegende Anträge ist bis 31. 10. 1990 abschließend zu entscheiden.

§ 4

Dieses Gesetz verliert mit Konstituierung der Länderregierungen seine Gültigkeit.

§ 5

Das Gesetz tritt mit Verkündung in Kraft.

Begründung

Zur weiteren Sicherstellung der Versorgungsaufgaben im ambulanten Gesundheits-, Veterinär- und Apothekenwesen ist es erforderlich, niederlassungswilligen Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern geeignete Räume zur Ausübung ihres Berufes zur Verfügung zu stellen.

In den meisten Kommunen sind geeignete Räume für diesen Bedarf nicht vorhanden.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird es ermöglicht, daß die bisher durch das staatliche Gesundheits-, Veterinär- und Apothekenwesen genutzten Räume und Einrichtungen von niederlassungswilligen Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern zur Ausübung ihres Berufes erworben werden können. Gleichzeitig wird eine zweckentfremdete Nutzung der genannten Räume und Einrichtungen verhindert.

Dieses Gesetz soll als Übergangsregelung bis zur Länderbildung verhindern, daß kapitalkräftige Anbieter mit Wohnsitz außerhalb der DDR die genannten Räume erwerben können und dadurch die medizinische Betreuung gefährden.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, um die in der Regierungserklärung getroffenen Aussagen zur Niederlassungsfreiheit zu verwirklichen.